



Jugendordnung der KTV Dortmund 1986 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.01 Die Jugend der Kunstturnvereinigung Dortmund 1986 e.V. (im weiteren "KTV-Jugend" genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.01 Die "KTV Jugend" führt und verwaltet sich selbst unter Anerkennung der Satzung der Kunstturnvereinigung Dortmund v. 1986 e.V..
- 2.02 Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, aus dem jährlich durch den Verein zur Verfügung gestellten Etat. Entscheidungsträger sind der Jugendwart und die Aktiven-Sprecher/Jugendsprecher.
- 2.03 Aufgaben der "KTV-Jugend" sind insbesondere:
- 2.03.01 Förderung des Leistungs- und Freizeitsportes aller in der Kunstturnvereinigung Dortmund v. 1986 e.V. vertretenen Sportarten als Teil der Jugendarbeit.
 - 2.03.02 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - 2.03.03 Erziehung der Jugend zur kritischen Auseinandersetzung in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftspolitische Zusammenhänge.
 - 2.03.04 Erweiterung und Entwicklung von Formen des Sports, der Bildung sowie der zeit- und jugendgemäßen Freizeitgestaltung.
 - 2.03.05 Zusammenarbeit mit allen Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
 - 2.03.06 Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung.

§ 3 Organe

- 3.01 Organe der "KTV Jugend" sind:
- 3.01.01 die Jugendversammlung, der Aktiven-Sprecher und der Jugendwart



§ 4 Jugendversammlung

- 4.01 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der "KTV Jugend" und bestehen aus allen Jugendlichen von 13 bis 24 Jahre sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- 4.01.01 Eine ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung der Kunstturnvereinigung Dortmund 1986 e.V. statt. Der Jugendwart / die Jugendwartin oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin leitet die Versammlung.
- 4.01.02 Die ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendwart / von der Jugendwartin schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 4.01.03 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der "KTV Jugend" es erfordert, oder wenn ein Viertel der 13 bis 24-jährigen Jugendlichen der "KTV Jugend" es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 4.02 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- 4.02.01 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- 4.02.03 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 4.02.04 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.03 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten 13 bis 24-jährigen Jugendlichen sowie allen anwesenden im Jugendbereich gewählten und berufenen, stimmberechtigten Mitarbeiter beschlussfähig.
- 4.04 Die Jugendversammlung wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss Unfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 4.05 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Wettkampfordnung

- 5.01 Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der Fachverbände.



§ 6 Änderung der Jugendordnung

- 6.01 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.